

**SATZUNG DER STUDENTENSCHAFT DER UNIVERSITÄT
HAMBURG**

vom 20. Januar 1992

[aus: Amtlicher Anzeiger 1974, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, S. 349; 1992, S. 153.]

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 20. Januar 1992 die vom Studentenparlament der Universität Hamburg am 14. Januar 1988 und am 13. Dezember 1990 beschlossenen Änderungen der Satzung der Studentenschaft der Universität Hamburg in der Fassung vom 1. März 1974 (Amtlicher Anzeiger Seite 349), zuletzt geändert am 11. Dezember 1979 (Amtlicher Anzeiger 1980 Seite 481) nach § 137 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

[nicht-amtliches Inhaltsverzeichnis]

- I. Allgemeine Vorschriften** (Art. 1-2)
- II. Der allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA)** (Art. 3-12)
- III. Das Studentenparlament** (Art. 13-21)
- IV. Versammlung und Urabstimmung der Studenten** (Art. 22-25)
- V. Wirtschaftsordnung** (Art. 26-28)
- VI. Der Ältestenrat** (Art. 29-35)
- VII. Die Fachschaften** (Art. 36-38)
- VIII. Schweigepflicht** (Art. 39-40)
- IX. Schlußbestimmungen** (Art. 41-43)

I.

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

(1) Die Studentenschaft der Universität Hamburg ist verfassungsmäßiges Glied der Universität. Sie umfaßt alle an der Universität Hamburg immatrikulierten Studenten. Ihre innere Ordnung und ihre Vertretung regelt diese Satzung.

(2) Die Studentenschaft hat das Recht, sich mit Studentenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen.

Artikel 2

Jeder Student hat das Recht, an der Studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

II.

Der allgemeine Studenten-Ausschuß (AStA)

Artikel 3

Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA) ist die Vertretung der Studentenschaft. Er ist an die Beschlüsse der Studentenparlaments (Artikel 13) gebunden und diesem zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 4

Dem AStA gehören der 1. und der 2. Vorsitzende sowie mindestens fünf Referenten an. Der AStA ist berechtigt, mit Zustimmung des Studentenparlaments die Zahl der Referenten zu ändern.

Artikel 5

(1) Der 1. Vorsitzende des AStA ist der vertretungsberechtigte Sprecher der Studentenschaft. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.

(2) Die Referenten vertreten die Studentenschaft innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig. Sie sind dem 1. Vorsitzenden für ihre Amtsführung verantwortlich.

Artikel 6

(1) Der erste und der zweite Vorsitzende des AStA werden vom Studentenparlament auf ein Jahr gewählt. Ihre Amtsperiode dauert außer in den Fällen der Artikel 9 und 10 vom 15. April eines Jahres bis zum 14. April des folgenden Jahres. Wiederwahl ist bis zur Dauer von zwei Amtsjahren zulässig.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen. In den Wahlvorschlägen sind beide Kandidaten zu benennen. Zu Wahlvorschlägen sind alle Mitglieder des Studentenparlaments berechtigt. Gewählt sind die Kandidaten, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, ausgesprochen haben.

(3) Das Nähere über die Wahl der Vorsitzenden des AStA bestimmt die Geschäftsordnung des Studentenparlaments.

Artikel 7

(1) Der 1. Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden die Referenten für die Dauer der Amtsperiode des AStA. Die Fakultäts¹vertretungen (Artikel 15) sind berechtigt, Vorschläge zu machen. Die Mitglieder des AStA dürfen nicht alle derselben Fakultät¹ angehören.

(2) Die Referenten sollen dem Studentenparlament angehören. Zum Auslandsreferenten soll der studentische Vorsitzende der Akademischen Auslandsstelle Hamburg e. V. berufen werden. Bei der Berufung des Sportreferenten soll dem Vorschlag der studentischen Sportobleute im Institut für Leibesübungen entsprochen werden.

(3) Der 1. Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden einen Referenten abberufen, wenn dringende Gründe es erfordern.

Artikel 8

(1) Spätestens in der ersten Sitzung nach der Wahl der Vorsitzenden stellt der 1. Vorsitzende den neugebildeten AStA dem Studentenparlament vor. Die Zusammensetzung des AStA bedarf der Zustimmung des Studentenparlaments. Die Zustimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen.

(2) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA findet Abs. 1 auf die betroffenen Referenten entsprechende Anwendung.

Artikel 9

(1) Der AStA oder einzelne Mitglieder können jederzeit zurücktreten. Mit dem Rücktritt eines der beiden Vorsitzenden endet das Amt aller übrigen AStA-Mitglieder.

(2) Mitglieder des AStA, die zurückgetreten sind oder deren Amt nach Abs.1 Satz 2 beendet ist, führen ihre Geschäfte bis zur Wahl beziehungsweise bis zur Berufung neuer Mitglieder fort. Ist die Fortführung der Geschäfte nicht gewährleistet, so ernennt der Präsident des Studentenparlaments für die Übergangszeit kommissarische Mitglieder des AStA.

Artikel 10

Das Studentenparlament kann dem AStA oder einzelnen seiner Mitglieder mit der Mehrheit der

¹ Auf Grund des Universitätsgesetzes vom 25. April 1969 jetzt „Fachbereich“

anwesenden Stimmberechtigten das Mißtrauen aussprechen. Der begründete Antrag ist dem Präsidenten des Studentenparlaments, dem AStA und den Fakultäts¹sprechern spätestens am 7. Tage vor dem Tage, an dem er behandelt werden soll, einzureichen und den Mitgliedern des Studentenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzustellen. Mitglieder, denen das Studentenparlament das Mißtrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem AStA aus. Artikel 9, Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 11

(1) Der AStA ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend ist. Sind beide Vorsitzenden abwesend, so genügt es, wenn an ihrer Stelle ein von dem zuletzt amtierenden Vorsitzenden mit dem geschäftsführenden Vorsitz beauftragter Referent anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(2) Der AStA kann durch Beschluß eine Ferienvertretung bilden, die aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehen muß. Die Bestimmungen des Absatz 1 gelten sinngemäß.

(3) Der AStA regelt sein geschäftliches Verfahren selbst.

Artikel 12

(1) Die Sitzungen des AStA sind universitätsöffentlich. Der AStA kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident des Studentenparlaments sowie die Fakultätssprecher haben das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

III.

Das Studentenparlament

Artikel 13

Das Studentenparlament bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Studentischen Selbstverwaltung. Es berät und unterstützt den AStA. Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Studentenschaft kann es durch Beschluß entscheiden. Es nimmt den Rechenschaftsbericht des AStA entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 14

(1) Die Mitglieder des Studentenparlaments werden in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Die Wahl findet jährlich im Wintersemester statt.

(2) Das Parlament setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen, die nach den Prinzipien der Verhältniswahl über Listen gewählt werden.

(3) Jeder immatrikulierte Student, mit Ausnahme der Gasthörer, hat das aktive und passive Wahlrecht.

(4) Das Nähere über die Wahl regelt eine vom Studentenparlament zu erlassende Wahlordnung.

Artikel 15

(entfallen)

Artikel 16

(1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte auf ein Jahr das Präsidium. Es setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Schriftführern zusammen.

(2) Das Studentenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Der Präsident beruft das Studentenparlament nach eigenem Ermessen ein. Der Präsident muß das

Studentenparlament einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Das gleiche gilt, wenn der AStA, der Ältestenrat (Artikel 29) oder der Rektor² der Universität den Antrag stellt.

Artikel 18

Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das Satzungsrecht nichts anderes bestimmt.

Artikel 19

Das Studentenparlament handelt öffentlich. Es kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

Artikel 20

(1) Die Mitglieder des Studentenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studentenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studentenparlament eingesetzt werden.

(2) Ein Mitglied des Studentenparlaments, das während seiner Amtsperiode dreimal unentschuldigt bei den Sitzungen des Studentenparlaments gefehlt hat, verliert seinen Sitz im Studentenparlament. Der Verlust ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Artikel 21

(1) Der Rektor der Universität hat das Recht, im Studentenparlament jederzeit das Wort zu ergreifen.³

(2) Referenten des AStA, die dem Studentenparlament nicht angehören, sowie Studenten, die im

Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studentenparlaments Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, haben im Studentenparlament beratende Stimme in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.

IV.

Versammlung und Urabstimmung der Studenten

Artikel 22

Die Versammlung der Studenten beschließt

1. über Anträge an das Studentenparlament.
2. über die Durchführung einer Urabstimmung.

Artikel 23

Die Versammlung wird vom Präsidenten des Studentenparlaments auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zwanzigstel der Studentenschaft, auf Verlangen des Studentenparlaments oder auf Wunsch des Rektors² der Universität einberufen. Die Einberufung muß unverzüglich, spätestens am 7. Tage nach dem Eingang des Antrages erfolgen. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 7 Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher.

Artikel 24

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Studentenschaft anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel 25

(1) Aufgrund eines Beschlusses der Versammlung der Studenten oder aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments, der mit Zweidrittel-

² Auf Grund des Universitätsgesetzes vom 25. April 1969 jetzt „Universitätspräsident“

³ Satz 2 ist gegenstandslos geworden

mehrheit gefaßt wird, führt der Präsident des Studentenparlaments eine Urabstimmung durch.

(2) Ein in Urabstimmung gefaßter Beschluß ist wirksam, wenn sich mehr als die Hälfte der Studentenschaft für ihn ausspricht.

V.

Wirtschaftsordnung

Artikel 26

Die Studentenschaft hat das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den ihr angehörenden Studenten Beiträge zu erheben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Artikel 27

(1) Zur Beratung der Studentenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in allen ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat gebildet, dem ein vom Akademischen Senat zu bestellender Angehöriger des Lehrkörpers, ein vom Universitätspräsidenten zu bestellender Angehöriger der Universitätsverwaltung und drei vom Studentenparlament zu bestellende Studenten angehören.

(2) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrats dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören. Für sie sind Vertreter namhaft zu machen.

(3) Den Vorsitz im Wirtschaftsrat führt der vom Akademischen Senat bestellte Angehörige des Lehrkörpers, stellvertretend der vom Universitätspräsidenten bestellte Angehörige der Universitätsverwaltung.

(4) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann bestimmen, daß der Vorsitz in unabweisbaren Eilfällen Einwilligungen für den Wirtschaftsrat erteilen kann. Davon ist dem Wirtschaftsrat auf seiner nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Artikel 28

(1) Der AStA stellt für jedes Semester einen Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan wird vom SP beraten, verabschiedet und vom Wirtschaftsrat genehmigt.

(2) Der AStA hat dem Wirtschaftsrat über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA.

(3) Näheres über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie über die Beteiligung des Wirtschaftsrats gemäß § 61 Absatz 3 UniG regelt eine Wirtschaftsordnung, die als Teil dieser Satzung gilt und im gleichen Verfahren wie die Satzung erlassen wird.

VI.

Der Ältestenrat

Artikel 29

(1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht der Studentenschaft. Er entscheidet

a) auf Antrag eines Organs der Studentenschaft oder auf Antrag eines mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studenten über die Auslegung dieser Satzung sowie der Vorschriften und Ordnungen, die vom Studentenparlament beschlossen oder bestätigt sind,

b) auf Antrag des AStA über Maßnahmen nach Artikel 33,

c) in allen ihm vom Studentenparlament sonst zugewiesenen Fällen.

(2) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

Artikel 30

(1) Der AStA, das Präsidium des Studentenparlaments und jede Fakultäts¹vertretung berufen je

eines ihrer Mitglieder als Mitglied des Ältestenrates. Die berufenen Mitglieder ergänzen den Ältestenrat durch Wahl zweier ehemaliger Mitglieder des AStA oder des Studentenparlaments. Die Wahl ist gültig, wenn sich ein Drittel der Wahlberechtigten für den Wahlvorschlag ausgesprochen hat.

(2) Das Amt der berufenen Mitglieder des Ältestenrates endet mit ihrer Zugehörigkeit zu den berufenen Organen. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Ältestenrates beträgt ein Jahr.

(3) Das vom Präsidium des Studentenparlaments berufene Mitglied des Ältestenrates richtet an den Dekan⁴ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät¹ die Bitte, ein Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät¹ in den Ältestenrat zu entsenden. Hierfür machen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitglieder des Ältestenrats dem Dekan einen Vorschlag. Das vom Dekan⁴ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät¹ benannte Mitglied des Lehrkörpers hat die Stellung eines gewählten Mitgliedes des Ältestenrates.

Artikel 31

Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen an der Universität Hamburg immatrikulierten Studenten als Vorsitzenden und einen Schriftführer. Er gibt sich eine Verfahrensordnung, die vom Studentenparlament bestätigt wird.

Artikel 32

(1) Der Ältestenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Entscheidungen des Ältestenrats sind schriftlich niederzulegen und zu begründen. Sie haben eine Bestimmung darüber zu enthalten, ob und in welcher Weise sie bekanntzugeben sind.

Artikel 33

(1) Gegen einen mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragten Studenten, der das Ansehen oder die Interessen der Studentenschaft oder der Universität geschädigt hat oder seine ihm obliegenden besonderen Pflichten in anderer Weise verletzt hat, kann der Ältestenrat folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verwarnung
2. zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen.

(2) Erkennt der Ältestenrat auf zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts, Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung wahrzunehmen, so trifft er in der Entscheidung eine Bestimmung darüber, ob der Betroffene berechtigt sein soll, seine Geschäfte bis zur Regelung seiner Nachfolge fortzuführen.

(3) Der Ältestenrat kann einen Studenten, gegen den ein Verfahren nach Absatz 1 schwebt, von seinen Rechten in der Studentischen Selbstverwaltung suspendieren.

Artikel 34

Eine Entscheidung nach Artikel 33 setzt einen Antrag des AStA voraus. Der Antrag wird vor dem Ältestenrat von einem nicht dem Ältestenrat angehörigen Mitglied des AStA vertreten. Der AStA muß den Antrag stellen, wenn das Studentenparlament einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat oder wenn ein mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragter Student den AStA um Eröffnung eines Verfahrens gegen sich selbst ersucht.

Artikel 35

(1) Gegen eine Entscheidung nach Artikel 33 können der Betroffene und der AStA innerhalb von

⁴ Auf Grund des Universitätsgesetzes vom 25. April 1969 jetzt „Sprecher des Fachbereichs Rechtswissenschaft“.

zwei Wochen nach ihrer Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat, der für diesen Fall um je ein Mitglied der Fakultäts¹vertretungen verstärkt wird.

VII.

Die Fachschaften

Artikel 36

(1) Studenten der gleichen Fachrichtung können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen.

(2) Die Fachschaft soll die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Sie soll insbesondere ihre Mitglieder über den Studiengang beraten, sie in ihrer Fachausbildung fördern und darüber hinaus im Sinne einer umfassenden Bildung wirken. Sie soll das gesellige Leben in der Fachschaft entfalten, mit anderen fachlichen Organisationen zusammenarbeiten und in der zuständigen Fachgruppe in den VDS Mitglied sein. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben soll sie die Mitwirkung der Lehrkräfte der Fachrichtung anstreben.

Artikel 37

(1) Eine Fachschaft wird durch ihre Fachschaftsleitung vertreten, soweit die Vertretung nicht bereits durch andere zuständige Organe der Studentischen Selbstverwaltung oder der Universität erfolgt.

(2) Die Richtlinien für die Tätigkeit der betreffenden Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat bestimmt.

(3) Fachschaftsleitungen und Fachschaftsräte sind Teil der Studentischen Selbstverwaltung.

Artikel 38

Das Studentenparlament erläßt eine Fachschaftsordnung, die nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachschaften, insbesondere die Zulassung der Fachschaften, die Bildung der Fachschaftsorgane (Fachschaftsleitungen und -räte) sowie die Kassenführung betrifft.

VIII.

Schweigepflicht

Artikel 39

(1) Über vertragliche Gegenstände hat jeder mit Aufgaben der Studentischen Selbstverwaltung beauftragte Student Dritten gegenüber auch dann Stillschwiegen zu bewahren, wenn er aus seinem Amt ausgeschieden oder wenn er/sie seine Aufgaben beendet hat.

(2) Vertraulich sind insbesondere solche Gegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

Artikel 40

Dem Ältestenrat gegenüber besteht diese Schweigepflicht nicht, wenn dieser selbst in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.

IX.

Schlußbestimmungen

Artikel 41

Gasthörer, die den Semesterbeitrag voll entrichtet haben, sind Studenten gleichgestellt.

Artikel 42

Beschlüsse zu Änderung oder Außerkraftsetzung dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Studentenparlaments.

Artikel 43

Diese Satzung wird vom Studentenparlament beschlossen*.

Hamburg, den 1. März 1974

Die Behörde für Wissenschaft und Kunst

Hamburg, den 21. Januar 1992

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Nichtamtliche Anmerkung:

Diese Satzung erlangt ihre Gültigkeit erstmals wieder für die Wahlen zum Studierendenparlament im Dezember 2006/ Januar 2007 und für die kommende Legislatur des Studierendenparlaments ab April 2007. Der Präsident der Universität Hamburg hat die Genehmigung der zuvor gültigen Satzung vom 3. Februar 2000 [Amtlicher Anzeiger 2000, S. 4330] am 18. August 2006 zurück genommen [Amtlicher Anzeiger 2006, S. 2090].

* Inkrafttretensvorschrift